

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: TO.A: § 6; Tarifvertrag vom 6.8. 1953 (Wohnungsgeldzuschuß): §§ 1, 2, 6; Tarifvertrag vom 21.12. 1955 (Wohnungsgeldzuschuß): § 1; Tarifvertrag vom 4.6.1957: §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1; Bayerisches Besoldungsgesetz vom 23.2.1955 (GVBl. S. 41): §§ 1,9; Bayerisches Besoldungsgesetz vom 14.6.1958 (GVBl. S. 110): Art. 2, 12, 15, 16.

Leitsatz:

Ein kinderlos verheirateter TO.A-Angestellter, dessen Ehegatte als Angestellter im öffentlichen Dienst steht, aber keinen Wohnungsgeldzuschuß oder Ortszuschlag bezieht, hat Anspruch auf den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse, die seiner Vergütungsgruppe der Anlage 1 zur TO.A entspricht (voller Wohnungsgeldzuschuß) bzw. auf den Ortszuschlag der Stufe, die seinem Familienstand entspricht.

Aktenzeichen: 4 AZR 431/57

Urteil des BAG vom 3. Februar 1960 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 431/57

Ber.Reg.Nr. 583/57 IV
698/57 IV Bayern (München)

Verkündet am 3. Februar 1960

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 3. Februar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schuchert und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Bayern - Ber.Reg.Nr. 583/57 IV 698/57 IV - vom 11. Juli 1957 und des Arbeitsgerichts München - Prozeßregister-Nr. B I 2772/55 - vom 14. Dezember 1956 aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß der Kläger ab 1. Januar 1953 Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse IV und ab 1. April 1957 auf Ortszuschlag nach Tarifklasse IV Stufe 2 hat.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist seit 1935 als technischer Angestellter beim Landesvermessungsamt in München tätig. Seit 1941 erhält er Vergütung nach VergGr. VIA TO.A.

Die Ehefrau des Klägers wird auf Grund eines am 23. September 1946 mit dem bayerischen Staat abgeschlossenen Dienstvertrages als Chorsängerin bei der Staatsoper in München beschäftigt. Sie bezieht eine Vergütung von etwa 610,- DM monatlich.

Die Ehe des Klägers ist kinderlos.

Während die Vergütung des Klägers einen Wohnungsgeldzuschuß bzw. Ortszuschlag als erkennbaren besonderen Vergütungsbestandteil enthält, ist dies bei der Vergütung seiner Ehefrau nicht der Fall. Den Wohnungsgeldzuschuß für den Kläger zahlte der Beklagte aber nicht nach der VergGr. VIA TO.A entsprechenden Tarifklasse IV, sondern nach der nächstniedrigeren Klasse V, weil sich die Ehefrau des Klägers im öffentlichen Dienst befinde.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse IV zu. Die bei der Staatsoper beschäftigten Arbeitnehmer stünden nicht im öffentlichen Dienst. Selbst wenn man dies aber bejahe, so habe er dennoch Anspruch auf den vollen, der VergGr. VIA TO.A entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß, weil seine Ehefrau gar keinen erhalte. Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß er ab 1. Januar 1953

Anspruch auf Bezahlung des Wohnungsgeldzuschusses nach Tarifklasse IV habe.

Der Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, es komme nicht darauf an, ob die Vergütung der Ehefrau des Klägers einen Wohnungsgeldzuschuß oder Ortszuschlag als erkennbaren besonderen Vergütungsbestandteil enthalte; denn im öffentlichen Dienst sei davon auszugehen, daß die Bezüge in jedem Fall auch einen Anteil für Wohnungsbedarf enthielten.

Das Arbeitsgericht München hat durch Urteil vom 14. Dezember 1956 dem Klageantrag nur für die Zeit



- 3 -

ab 1. April 1954 stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht Bayern durch Urteil vom 11. Juli 1957 unter Zurückweisung der vom Kläger eingelegten Anschlußberufung das arbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Der Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

1. Für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1955 bestimmt sich der Wohnungsgeldzuschuß des Klägers nach dem Tarifvertrag (TV) vom 6. August 1953, der u.a. zwischen der Gewerkschaft ÖTV, der der Kläger angehört, und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der der Beklagte angehört, abgeschlossen worden ist. Gemäß § 6 ist dieser Tarifvertrag rückwirkend ab 1. Januar 1953 in Kraft getreten.

Nach § 2 TV in Verbindung mit § 6 Abs. 1 TO.A in der Fassung des § 1 TV steht dem Kläger, weil er nach VergGr. VIA TO.A besoldet wird, Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse IV zu. Zu Unrecht beruft sich der Beklagte demgegenüber auf § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A i.d.F. des § 1 TV, wonach verheiratete Angestellte, deren Ehegatte Angestellter im öffentlichen Dienst ist und denen kein Kinderzuschlag zusteht, nur den Wohnungsgeldzuschuß der nächstniedrigeren Tarifklasse (einfacher Wohnungsgeldzuschuß) erhalten.

Die Ehefrau des Klägers ist zwar Angestellte im öffentlichen Dienst; denn ihr Arbeitgeber, der beklagte Freistaat nämlich, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Jeder, dessen Arbeitgeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, steht im öffentlichen Dienst, es sei denn, aus den anzuwendenden Normen ergebe sich etwas anderes, was hier nicht der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Fall ist (vgl. Dietz in Festschrift für Hueck, 1959 S. 126 ff, 148).

Es trifft auch nicht zu, daß unter § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A nur Angestellte fallen, deren Ehegatte als Angestellter im öffentlichen Dienst Bezüge nach der TO.A erhält, wie die Revision meint. Für eine so enge Auslegung dieser Tarifbestimmung fehlt es an jeglichem Anhaltspunkt. Es ist nicht einzusehen, warum der TO.A= Angestellte, der mit einem Angestellten im öffentlichen Dienst verheiratet ist, der seinerseits nicht unter die TO.A fällt, sondern unter andere oder gar keine tariflichen Bestimmungen, nicht gleichfalls nur den einfachen Wohnungsgeldzuschuß unter den sonstigen Voraussetzungen erhalten soll.

§ 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A setzt hingegen voraus, daß der Ehegatte nicht nur Angestellter im öffentlichen Dienst ist, sondern auch eine Vergütung bezieht, die als besonderen, von der Gesamtvergütung unterscheidbaren, nach Vergütungsgruppe, dienstlichem Wohnsitz und Familienverhältnissen variablen Bestandteil den Wohnungsgeldzuschuß im Sinne der einschlägigen beamtenrechtlichen bzw. tariflichen Vorschriften enthält (vgl. z.B. §§ 1,9 f des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in RGBl. I S. 349; §§ 1, 9 f des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. Februar 1955 in GVBl. S. 41; §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 TO.A; §§ 10, 13 der TO für die deutschen Kulturorchester).

Zwar sagt der Wortlaut des § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A nichts darüber, daß der Ehegatte als Angestellter im öffentlichen Dienst eine Vergütung erhalten muß, die einen solchen Wohnungsgeldzuschuß enthält. Doch muß diese Vorschrift in diesem Sinne einengend ausgelegt werden, wie die folgenden Ausführungen zeigen.

In § 6 Abs. 2 TO.A müssen Satz 1 und Satz 2 zusammengelesen werden, wenn man erkennen will, daß es nicht genügt, wenn der Ehegatte zwar im öffentlichen Dienst ist, aber in seiner Vergütung kein Wohnungsgeldzuschuß enthalten ist. Sowohl Satz 2 als auch Satz 1 gehen von der



- 5 -

gemeinsamen Voraussetzung aus, daß der Ehegatte des Angestellten Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist. Satz 1 besagt dies ausdrücklich. Satz 2 knüpft insoweit einfach an Satz 1 an. Beide Sätze unterscheiden sich in den Voraussetzungen lediglich dadurch, daß Satz 1 den Wohnungsgeldzuschuß für nicht kinderzuschlagsberechtigte, Satz 2 hingegen den für kinderzuschlagsberechtigte Angestellte regelt. Nun bestimmt aber Satz 2, daß der Angestellte den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält, wenn ihm eine höhere Tarifklasse als dem Ehegatten zusteht, bei gleicher Tarifklasse, wenn er der ältere ist. Diese, wie gesagt, an Satz 1 anknüpfende Bestimmung ist nur verständlich in Fällen, in denen dem Wohnungsgeldzuschuß des Angestellten auf Seiten seines Ehegatten ein von der übrigen Vergütung unterscheidbarer Wohnungsgeldzuschuß im Sinne der einschlägigen beamtenrechtlichen und tariflichen Vorschriften gegenübersteht. Die Ehefrau des Klägers erhält aber keinen Wohnungsgeldzuschuß im vorgenannten Sinne. Ihre Vergütung läßt nicht ersehen, ob, evtl. in welchem Umfang, dem Wohnbedürfnis Rechnung getragen wird. In einem solchen Fall ist aber gar nicht festzustellen, ob dem Angestellten, wenn er kinderzuschlagsberechtigt wäre, eine höhere Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses als dem Ehegatten oder beiden die gleiche Tarifklasse zusteht. Folglich läßt sich dann auch die Frage, ob der Angestellte den vollen oder nur den einfachen Wohnungsgeldzuschuß zu beanspruchen hat, nicht beantworten. § 6 Abs. 2 Satz 2 TOA ist also erkennbar auf den Fall zugeschnitten, daß der Ehegatte des Angestellten als Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst einen Wohnungsgeldzuschuß als einen besonderen Bestandteil der Gesamtvergütung bezieht. Daraus folgt, daß die erste Voraussetzung des Satzes 1 – deren Ehegatte Angestellter im öffentlichen Dienst ist –, an die Satz 2 ohne weiteres anknüpft, so gelesen werden muß, als ob schon dort stünde: "deren Ehegatte Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ist und Wohnungsgeldzuschuß erhält".

- 6 -

Für die Auffassung, daß § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A davon ausgeht, der Ehegatte erhalte Wohnungsgeldzuschuß, spricht auch, daß Arbeiter im öffentlichen Dienst, die zwar Kinderzuschlag, aber im Gegensatz zu Beamten und Versorgungsberechtigten keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, in den vorgenannten Vorschriften folgerichtig nicht aufgeführt werden, während sie in die das Zusammentreffen von Ansprüchen auf Kinderzuschlag betreffende Regelung miteinbezogen worden sind. Der Tarifvertrag über den Kinderzuschlag vom 6. August 1953 läßt beispielsweise § 12 Abs. 2 AT0, der in dieser Hinsicht zwischen Beamten, Versorgungsempfängern, Angestellten und Arbeitern keinen Unterschied macht, unberührt, während § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 28. Dezember 1953 den Fall, daß der Anspruch eines Angestellten mit dem eines im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiters zusammentrifft, ausdrücklich in die Regelung einbezieht.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A, indem er den Angestellten auf den sogenannten einfachen Wohnungsgeldzuschuß verweist, gerade dem Umstand Rechnung tragen will, daß außer dem Angestellten selbst dessen Ehegatte als Beamter, Versorgungsberechtigter oder Angestellter im öffentlichen Dienst tatsächlich auch Wohnungsgeldzuschuß erhält. Die Vorschrift will nämlich verhindern, daß für ein und dasselbe Wohnbedürfnis zweimal der volle Wohnungsgeldzuschuß bezahlt wird. Davon kann keine Rede sein, wenn überhaupt nur ein Ehegatte Wohnungsgeldzuschuß bezieht. Dieser Fall wird durch die von der Regel (§ 6 Abs. 1 TO.A mit § 2 TV) abweichende, als Ausnahmebestimmung eng auszulegende Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A gar nicht erfasst. Ist aber dies Sinn und Zweck der Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A i.d.F. vom 6. August 1953, dann steht dem Kläger Anspruch auf Wohnungsgeldzuschuß nach Tarifklasse IV zu, weil seine Ehefrau einen Wohnungsgeldzuschuß gar nicht erhält (§ 6



Abs. 1 TO.A i.d.F. des § 1 TV mit § 2 Abs. 1 TV).

2. Für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957 ist der Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955, der von denselben Tarifvertragsparteien wie der vom 6. August 1953 abgeschlossen worden ist, auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden. § 1 TV ändert § 6 TO.A dahin ab, daß der Wohnungsgeldzuschuß einerseits in sinngemässer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen und andererseits nach der in der Anlage 1 zur TO.A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse gewährt wird. Das bedeutet, daß für den vorgenannten Zeitraum § 9 Abs. 4 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 23. Februar 1955 (GVBl. S. 41) sinngemäss anzuwenden ist. § 9 Abs. 4 Satz 1 dieses Gesetzes, der sich inhaltlich mit § 6 Abs. 2 Satz 1 TO.A i.d.F. des TV vom 6. August 1953 deckt, setzt wie dieser einen von den übrigen Bestandteilen der Vergütung unterscheidbaren Wohnungsgeldzuschuß voraus. Da der Ehefrau des Klägers auch in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1957 ein solcher nicht zustand, steht gemäß § 1 TV vom 21. Dezember 1955 i.V. mit der Anlage 1 zur TO.A i.d.F. des § 2 TV vom 6. August 1953 dem Kläger auch für diese Zeit der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV zu.

3. Ab 1. April 1957 hat der Kläger Anspruch auf Ortszuschlag nach Tarifklasse IV, Stufe 2.

§ 7 Abs. 1 des TV vom 4. Juni 1957, rückwirkend in Kraft getreten am 1. April 1957 (§ 8 Abs. 1 TV), bestimmt nämlich, daß anstelle der Tarifklasse V der Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse IV gewährt wird; die Tarifklasse V ist ersatzlos fortgefallen. Daher ist die "in der Anlage 1 zur TO.A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegte Tarifklasse" (§ 6 TO.A) für die Vergütungsgruppe VIa des Klägers in jedem Fall die begehrte



- 8 -

Tarifklasse IV, weil sie die niedrigste ist.

Der Kläger hat Anspruch auf den Ortszuschlag der genannten Tarifklasse, weil es ab 1. April 1957 keinen Wohnungsgeldzuschuß mehr gibt. Durch das rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft getretene Bayerische Besoldungsgesetz vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101), das gemäß § 6 TO.A i.d.F. des TV vom 21. Dezember 1955 auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwenden ist, ist nämlich an die Stelle des Wohnungsgeldzuschusses der Ortszuschlag getreten. Zwar spricht § 6 TO.A i.d.F. des vorgenannten Tarifvertrages, der bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 11. September 1958 am 1. Oktober 1958 fortgalt, ausdrücklich vom Wohnungsgeldzuschuß. Das ist aber unschädlich. Denn zwischen dem Wohnungsgeldzuschuß und dem Ortszuschlag besteht kein sachlicher Unterschied der Art, der die sinngemäße Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen über den Ortszuschlag verbieten würde.

Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes bestimmt nun, daß verheiratete Beamte, deren Ehegatte als Beamter, Richter, Soldat oder Angestellter im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, den Ortszuschlag der Stufe unter derjenigen erhalten, die sonst für sie maßgebend wäre. Gemäß § 133 BGB ist daher der Feststellungsantrag des Klägers dahin auszulegen, daß es ihm ab 1. April 1957 nicht nur auf die Tarifklasse, sondern auch auf die zutreffende Stufe innerhalb der Tarifklasse, nach der der Ortszuschlag zu bemessen ist, ankommt.

Der Ortszuschlag ist, wie der frühere Wohnungsgeldzuschuß, ein besonderer, von der Gesamtvergütung bzw. den Dienstbezügen unterscheidbarer Vergütungsbestandteil, dessen Höhe sich nach der Tarifklasse, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten bzw. Angestellten entspricht, richtet (vgl. Art. 2, 12 Bayer. Besoldungsgesetz).

- 9 -

Zu Unrecht meint der Beklagte, dem Kläger stehe lediglich die Stufe 1 der Tarifklasse IV zu. Denn der Kläger ist verheiratet und hat deshalb Anspruch auf die Stufe 2 (Art. 15 Abs. 2 Bayer. Besoldungsgesetz). Dem widerspricht nicht Art. 16 Bayerisches Besoldungsgesetz. Schon die Überschrift zu dieser Bestimmung, die zum Gesetz selbst gehört, spricht unmißverständlich von "mehreren Ortszuschlägen für dieselbe Familie". Der Art. 16 ist daher nur unter diesem Blickwinkel zu lesen und zu verstehen. Dann kommt es aber darauf an, ob der Ehegatte des anspruchsberechtigten Angestellten u.a. als Angestellter im öffentlichen Dienst steht und seinerseits Ortszuschlag im Sinne des Gesetzes bezieht. Das ist bei der Ehefrau des Klägers nicht der Fall. Art. 16 des Gesetzes findet auf den Kläger keine Anwendung, weil ein Zusammentreffen von mehreren Ortszuschlägen, das die Vorschrift voraussetzt, gar nicht vorliegt.

Für diese Auffassung spricht weiter, daß Art. 16 des Gesetzes den versorgungsberechtigten Ehegatten ausdrücklich nur unter der Voraussetzung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen einbezieht, den Arbeiter im öffentlichen Dienst hingegen überhaupt nicht berücksichtigt; letzteres deshalb, weil er keinen Ortszuschlag erhält. Auf der anderen Seite werden beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Kinderzuschlag alle im öffentlichen Dienst stehenden Personen, also auch die Arbeiter, weil sie Kinderzuschlag erhalten können, in die Regelung des Art. 19 des Bayerischen Besoldungsgesetzes einbezogen. Dies alles zeigt, daß Art. 16 des Gesetzes immer das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag voraussetzt; nur dann, wenn beide Ehegatten im öffentlichen Dienst stehen und beide Anspruch auf Ortszuschlag haben, kommt Art. 16 zum Zuge.

Schließlich sei auch auf die Entstehungsgeschichte des § 16 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) hingewiesen. Zwar handelt es sich hier um Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Bayern hat aber das Bundesbesoldungsgesetz, jedenfalls soweit es die Regelung des Ortszuschlages anbetrifft, fast wörtlich übernommen, so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



-10-

insbesondere den § 16 in Art. 16. Daher ist die Entstehungsgeschichte des ersteren auch die des letzteren. Diese Entstehungsgeschichte, die in den Materialien des Bundesgesetzes ihren Niederschlag gefunden hat, bestätigt die hier vertretene Auffassung über die Bedeutung des Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes. Der Regierungsentwurf zum Bundesbesoldungsgesetz stellt unter der Überschrift "Mehrere Wohnungszuschläge für dieselbe Familie" ausdrücklich darauf ab, ob dem Ehegatten des Beamten auch Wohnungszuschlag zusteht (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, Drucks. Nr. 1993, Anl. 1 S. 7, § 14). In der Begründung zum Regierungsentwurf wird ausgeführt, Grundgedanke der Regelung sei, daß aus öffentlichen Kassen nicht zweimal Mittel für den gleichen Zweck gezahlt werden sollen (Verhandlungen des Deutschen Bundestages aaO, S. 45). Mit der dann vom Ausschuß für Beamtenrecht beschlossenen, vom Regierungsentwurf abweichenden Neufassung war dessen Änderung in diesem Punkt nicht beabsichtigt (Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 2. Wahlperiode 1953, Drucks. Nr. 3638, Anl. 1, S. 16, § 14 Anl. 2, S. 7 zu § 14). Die Überschrift wurde lediglich in "Mehrere Ortszuschläge für dieselbe Familie" abgeändert und kam so auch in das Bundes- und anschließend Bayerische Besoldungsgesetz. Der Ausschuß für Beamtenrecht hebt hervor, der Grundsatz, daß Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst stehen, nicht beide den vollen Ortszuschlag erhalten sollen, der für ihre Familienverhältnisse maßgebend wäre, sei erhalten geblieben; an diesem Grundsatz solle festgehalten werden; es dürfe aus öffentlichen Mitteln nicht für ein und denselben Tatbestand, nämlich das gemeinsame Wohnbedürfnis, der dafür vorgesehene Zuschlag voll an mehrere Personen gezahlt werden. Diese Begründung des Ausschusses für Beamtenrecht geht wie die des Regierungsentwurfs ersichtlich von der Voraussetzung aus, daß beiden im öffentlichen Dienst befindlichen Ehegatten an sich der volle, die Familienverhältnisse berücksichtigende Ortszuschlag (Wohnungszuschlag) zusteht. Der Fall, daß einem Ehegatten, obwohl er im öffentlichen Dienst steht, kein Ortszuschlag zusteht, sollte, wie die Materialien zeigen, durch § 16 des Bundesbesol-



dungsgesetzes bzw. Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes gar nicht erfaßt werden.

Nach allem ist es geboten, Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes einengend dahin auszulegen, daß er entsprechend seiner Überschrift voraussetzt, der Ehegatte des ortszuschlagsberechtigten Beamten stehe als Angestellter im öffentlichen Dienst und beziehe seinerseits einen Ortszuschlag im Sinne des Gesetzes. Wenn dies wie hier nicht der Fall ist, dann bleibt es bei der Regel des Art. 15 des Gesetzes.

Unrichtig ist daher die Ansicht, Art. 16 des Bayerischen Besoldungsgesetzes sei ohne Rücksicht darauf anzuwenden, ob der Ehegatte als Angestellter in seiner Vergütung einen Ortszuschlag als besonderen Bestandteil habe; der Gesetzgeber unterstelle, daß in der jeweils zustehenden Vergütung ein Teilbetrag enthalten sei, der dem Ortszuschlag entspreche. Abgesehen davon, daß hier im Falle der Ehefrau des Klägers nicht der geringste Anhaltspunkt dafür besteht, ob in ihrer Vergütung ihr Wohnbedürfnis irgendwie berücksichtigt worden ist, "unterstellt" der Gesetzgeber vielmehr, daß in der jeweils zustehenden Vergütung ein von ihr unterscheidbarer und variabler (Art. 12 des Gesetzes) Teilbetrag, nämlich der Ortszuschlag, enthalten ist. Deshalb stehen die Verwaltungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (Bayer. Staatsanzeiger¹⁹⁵⁸/Nr. 25), die dies verneinen, mit dem Gesetz nicht in Einklang.

Da hiernach der klageantrag des Klägers im vollen Umfang begründet ist, waren das angefochtene Urteil und das Urteil des Arbeitsgerichts aufzuheben; das Revisionsgericht hatte in der Sache selbst, wie aus der Urteilsformel ersichtlich, zu entscheiden (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

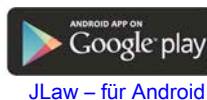
Wichmann

Schuchert

Schulz-Rupp



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)